

BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE WILLINGEN (UPLAND)

Wirksamwerden der Änderung des Flächennutzungsplanes „Freizeitgebiet Ritzhagen“, OT Willingen (Upland)

Bekanntmachung Erteilung der Genehmigung nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Willingen (Upland) in ihrer Sitzung am 29. April 2024 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes „Freizeitgebiet Ritzhagen“ in der Gemarkung Willingen (Upland) ist gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsidium Kassel) zur Genehmigung vorgelegt worden. Das Regierungspräsidium Kassel hat mit Verfügung vom 03. Juni 2024 (Az.: RPKS – 21-61 a 1522/1-2024/1) die Änderung des Flächennutzungsplanes „Freizeitgebiet Ritzhagen“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

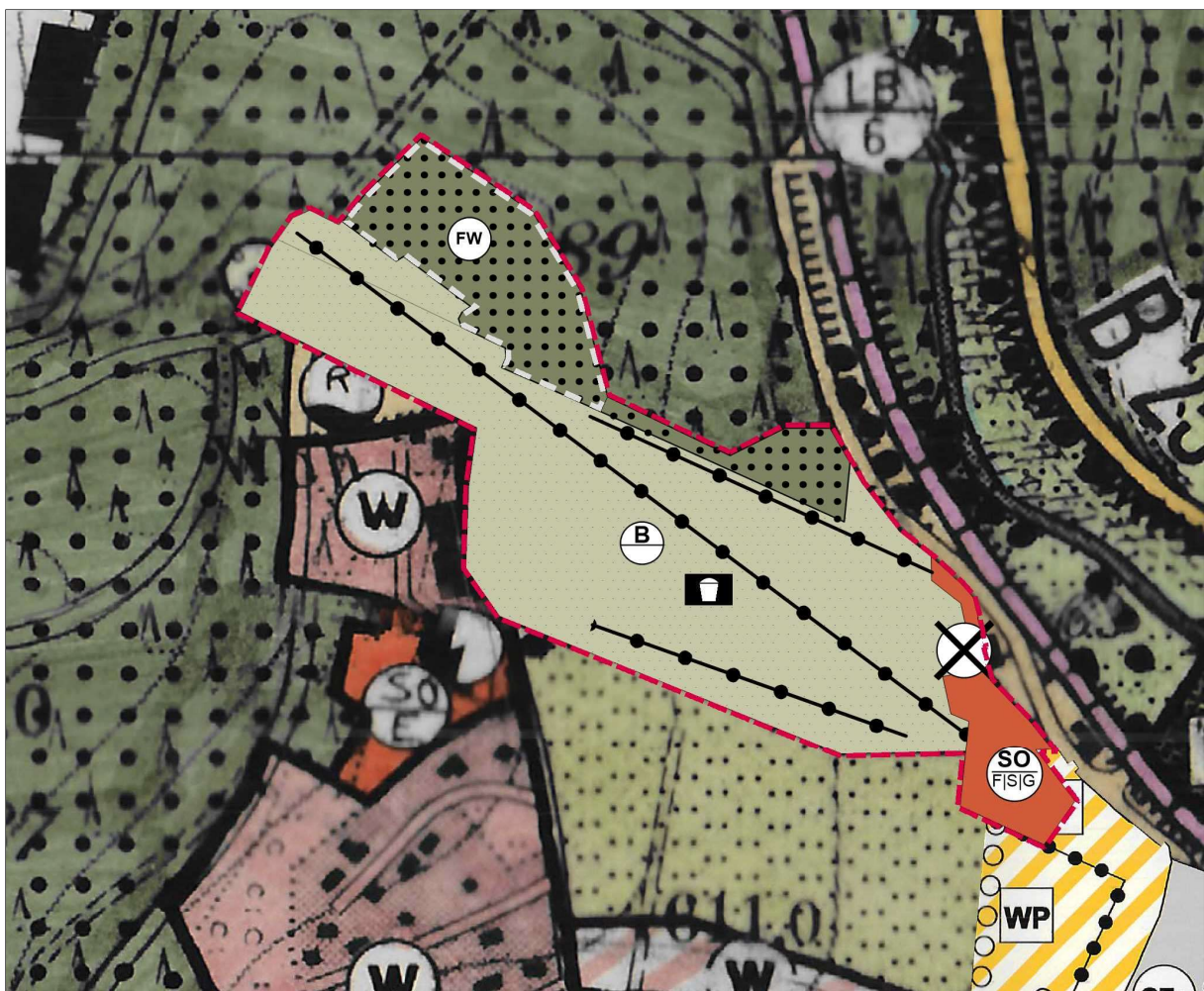
Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung, die zugehörige Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung werden gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Willingen (Upland), Waldecker Straße 12, 34508 Willingen (Upland), Bauverwaltung, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Willingen (Upland) den ansässigen Unternehmen die Möglichkeit zu eröffnen, sommertouristische Angebote zu entwickeln und auszubauen. Durch die Entwicklungsabsichten soll auch im Hinblick auf die Folgen des Klimawandels ein substantieller Beitrag zum Erhalt des landschaftsgebundenen Freizeit- und Sporttourismus der vorhandenen Arbeitsplätze geleistet werden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll endogene Entwicklungen freisetzen und zu einer Stärkung der Investitions- und Innovationskraft der ansässigen Unternehmen beitragen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Baugesetzbuch wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Willingen (Upland) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Änderung des Flächennutzungsplanes „Freizeitgebiet Ritzhagen“, Ortsteil Willingen (Auszug aus dem Planteil, unmaßstäblich)



Willingen (Upland), den 06.06.2024
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Willingen (Upland)
gez. Thomas Trachte, Bürgermeister